



STV KRIESSERN

# S T A T U T E N

## Frauen- und Fitnessriege

<b>Gründung :</b>	Frauenriege	23.06.1970
	Fitnessriege	03.02.1995

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	Art. 1	Rechtsstellung
	Art. 2	Leitbild
	Art. 3	Mitgliedschaft
	Art. 4	Organisation
	Art. 5	Finanzen
	Art. 6	Schlussbestimmungen



## **Art. 1 Rechtsstellung**

- 1.1 Die Frauen- und Fitnessriege des STV Kriessern ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriessern (Gemeinde Oberriet). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Die Frauen- und Fitnessriege des STV Kriessern ist Mitglied folgender Verbände:
- Kreisturnverband Rheintal
  - St. Galler Turnverband SGTV
  - Schweizerischer Turnverband STV
- Er anerkennt deren Statuten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Im weiteren kann er sich Fachverbänden anschliessen.
- 1.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 1.4 Die Frauen- und Fitnessriege des STV Kriessern ist ein eigenständiger Verein, welcher dem STV Kriessern angegliedert ist. Dem STV Kriessern gehören an: Damen- und Aktivriege (inkl. Jugendriege) sowie die Männerriege. Die Damen- und Aktivriegen und die Männerriege haben eine eigenständige Kommission und separate Kassaführung.

## **Art. 2 Leitbild**

- 2.1 Fördert die turnerische und die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf-, und Spielmöglichkeiten.
- 2.2 Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- 2.3 Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- 2.4 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 2.5 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauerhaft Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.



## Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder werden in folgende 5 Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglied Frauenriege
- Aktivmitglied Fitnessriege
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.2 Alle diese Mitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden.

3.3 Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die sich mit dieser Alterskategorie identifizieren kann und sich zur turnerischen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit verpflichtet. Die Anerkennung der Statuten ist für eine Mitgliedschaft grundsätzlich Voraussetzung.

3.3.1 Eintritte sind an der HV zu genehmigen.

3.4 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch.

3.5 Aktivmitglieder welche eine 15-jährige Vereinszugehörigkeit aufweisen können, können durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Freimitglieder sind nur im Jahr der Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

3.6 Mitglieder welche sich um das Turnwesen im Allgemeinen und um die angestrebten Vereinsziele im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3.7 Personen, die den jährlichen Passivbeitrag bezahlen, gelten als Freunde und Gönner des Vereins. Durch die Bezahlung des Beitrages erfolgt automatisch die Passivmitgliedschaft für das entsprechende Jahr.

3.8 Der Austritt aus dem Verein kann auf eine schriftliche oder mündliche Austrittserklärung direkt bei der Präsidentin und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

3.9 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

3.9.1 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
- 4.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr unterliegen die Beschluss- und Überwachungsaufgaben über das Vereinsgeschehen. Die ordentliche HV findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.  
Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
- 4.2.1 Der Besuch der Hauptversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.
- 4.2.2 An der Hauptversammlung haben die Ehren- Frei- und Aktivmitglieder Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 4.2.3 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dafür Eintreten. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich bei der Vereinspräsidentin eintreffen, müssen behandelt werden.
- 4.2.4 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 4.2.5 Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.2.6 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte :
- Abnahme des Protokolls der letzten HV, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revision
  - Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
  - Festsetzung des Jahresprogramms
  - Ehrungen, Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
  - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisoren
  - Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen
  - weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der HV gebildet werden!
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



- 4.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die einzelnen Riegen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Jedes Aktivmitglied kann zur Übernahme eines Amtes für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.
- 4.3.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Im Verein gilt die Kollektivunterschrift von Präsident-/Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Für den Zahlungs-, Postscheck- und Bankkontoverkehr führt der Finanzchef und/oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.
- 4.3.2 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.
- 4.3.3 Der Vorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an Spezialkommissionen übertragen, ist aber dafür verantwortlich.
- 4.3.4 Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet überdies in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die im Übrigen der Hauptversammlung vorbehalten wären. Diese Entscheide müssen nachträglich der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- 4.4 Zur Behandlungen besonderer Aufgaben können durch die Versammlung oder den Vorstand Spezialkommissionen ernannt werden. Der Vorstand kann seine Kompetenzen an solche weitergeben. Den Spezialkommissionen ist bei der Ernennung eine klare Aufgabenumschreibung und Kompetenzabgrenzung vorzulegen. Sie sind der sie ernennenden Instanz verantwortlich. In organisatorischer Hinsicht gelten die analogen Bestimmungen wie für den Vorstand.
- 4.5 Zur Prüfung der Jahresrechnung- und Kassaführung des Vorstandes und der übrigen Organe, wählt die Hauptversammlung für die gleiche Amtsdauer wie für den Vorstand eine Revision von mindestens 2 Mitgliedern. Diese haben der Hauptversammlung jährlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.



## Art. 5 Finanzen

- 5.1 Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe und Gestaltung durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsmitglieder ganze oder teilweise Beitragsbefreiung beschliessen. Die Beschlüsse unterliegen der Anfechtung durch die Hauptversammlung.
- 5.2 Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere Mitgliederbeiträge, Subventionen, Erträge des Vereinsvermögens, Gewinne aus Veranstaltungen, freiwillige Beiträge und Schenkungen.
- 5.3 Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere Verbandsbeiträge, Verwaltungskosten, Turnbetriebskosten, Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten, Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen und weitere durch die Hauptversammlung beschlossene Ausgaben.
- 5.4 Das Kapital des Vereins darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.
- 5.5 Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand im übrigen die Hauptversammlung.
- 5.6 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



## Art. 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten der Verbände sinngemäss anzuwenden. Im Zweifelsfall haben die Statuten des Kreisturnverbandes Vorrang. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.
- 6.2 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bestehende Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der Hauptversammlung.
- 6.3 Zur Aufhebung des Vereins bedarf es einer Zweidrittel Mehrheit der Hauptversammlung. Mindestens 8 Mitglieder können den Verein weiterführen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen dem STV Kriessern (Aktive- und oder Jugendriege) zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat und der wiederum dem Schweizerischen Turnverband STV angehört.
- 6.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den St. Galler Turnverband SGTV in Kraft.

9451 Kriessern, Januar 2016, Frauen- und Fitnessriege STV Kriessern

Die Präsidentin:

Sandra Baumgartner

Die Aktuarin :

Diana Cucinelli

Die vorstehenden Statuten des Turnvereins STV Kriessern, Frauen- und Fitnessriege erhielten folgende Genehmigungen:

Am 05. Februar 2016 durch die Hauptversammlung der Frauen- und Fitnessriege des STV Kriessern.

Am 07. Januar 2016 durch den St. Galler Turnverband SGTV.